

## AKTUELLE STEUERFRAGEN IN CORONA-ZEITEN (MEHRWERTSTEUER & COVID-19)

April 2021

**Unterstützungsleistungen aufgrund von COVID-Massnahmen können auch Auswirkungen auf Ihre periodische Mehrwertsteuerabrechnung (MWST) haben. Nachstehend eine Übersicht:**

Die verschiedenen COVID-Zahlungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen auf den Gehalt in Bezug auf die MWST zu analysieren. Nicht-Entgelten haben keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug, beim Erhalt von Subventionen ist die geltend zu machende Vorsteuer bei effektiver Abrechnungsmethode anteilig zu kürzen.

### **Kurzarbeitsentschädigung / EO-Entschädigung**

Hierbei handelt es sich um Nicht-Entgelte, die keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug haben.

### **COVID-Kredite (Praxisfestlegung hängt)**

In der Schweiz bürgen anerkannte Bürgschaftsorganisationen für COVID-Kredite und gelten als Subventionsempfänger sind jedoch nicht steuerpflichtig. Der Kredit wird dann zwischen Bank und Unternehmen gewährt, womit keine Vorsteuerkürzung nötig ist. In Liechtenstein werden Kredite von der Landesbank gewährt und vom Land verbürgt, womit ebenfalls keine Vorsteuerkürzung nötig ist.

### **Härtefallregelungen**

Für die Härtefallregelungen in der Schweiz gilt folgendes:

A-fonds-perdu-Beiträge: Wenn diese direkt vom Gemeinwesen stammen handelt es sich um eine Subvention, was eine Vorsteuerkürzung zur Folge hat.

Darlehen (direkt vom Gemeinwesen): Der Vorzugszins gilt als Subvention und führt zu einer entsprechenden Vorsteuerkürzung.

Mietzinserrasse: (nur für optierte Mietverhältnisse)

Sofern der Mietzinserrass nicht durch eine Subvention finanziert und gewährt wird, ist dieser als Entgeltsminderung zu qualifizieren, womit keine Vorsteuerkürzung nötig ist.

Wenn ein Gemeinwesen einen Mietzinserrass gewährt, ist der Nachweis nötig, dass für den Erlass keine Subvention nötig war. Für Mietverhältnisse an nahestehende Personen ist in jedem Fall der Drittpreisvergleich einzuhalten.

### **Berechnung der Vorsteuerkürzung**

Ist die Subvention nicht einem speziellen Tätigkeitsbereich zuzuordnen, ist die Kürzung im Verhältnis zum Gesamtumsatz vorzunehmen. Führt dies zu keinem sachgerechten Ergebnis, soll es neu möglich sein, die Kürzung anteilig zum Gesamtaufwand vorzunehmen (ohne Kürzungen auf Warenaufwand und Investitionen).

### **Abrechnung nach -Saldo- / Pauschalsteuersätzen**

Bei Abrechnung nach einer dieser Methoden ist die Vorsteuer bereits berücksichtigt, weshalb bei diesen Steuerpflichtigen kein Vorsteuerkürzung nötig ist. Bei der Anwendung von Saldosteuersätzen und sprunghaftem Anstieg einer zweiten Tätigkeit, z.B. Take-Away o.ä., ist die Beantragung eines zweiten Saldosteuersatzes (auf Beginn der Steuerperiode) möglich.

### **Verzugszins**

Generell wurde für den Zeitraum vom 20. März bis zum 31. Dezember 2020 auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet. Ab dem 1. Januar 2021 gilt jedoch wieder der übliche Verzugszins von 4%. Weiterhin möglich sind jedoch Zahlungserleichterungen und entsprechende Zahlungspläne.

Sollten Sie weitere Fragen zur Mehrwertsteuer haben, steht Ihnen unser Fachexperte Stefan Züst gerne zur Verfügung.

### **IHR FACHEXPERTE**



#### **STEFAN ZÜST**

✉ s.zuest@redleafstax.com

☎ +423 377 12 31

dipl. Steuerexperte,  
Betriebsökonom FH  
Senior Manager